

**DRV - Zuchtordnung, Stand 28.04.2018**

**Anhang: DRV-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>1</b>
<b>§ 1 Zweck</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Durchführung</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Anerkennung</b>	<b>1</b>
<b>§ 4 Voraussetzung</b>	<b>1</b>
<b>§ 5 Termenschutz</b>	<b>1</b>
<b>§ 6 Teilnahme</b>	<b>1</b>
<b>§ 7 Aus- bzw. Durchführungsbestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>§ 8 Aufgaben des Prüfungsleiters und des Zuchtwartes am ZTP-Tag</b>	<b>2</b>
<b>§ 9 Unterbringung der Hunde</b>	<b>2</b>
<b>§ 10 Prüfungsreihenfolge</b>	<b>2</b>
<b>§ 11 Richterliche Feststellungen</b>	<b>2</b>
<b>§ 12 Entwicklungsstörungen des Hundes</b>	<b>3</b>
<b>§ 13 Welche Hunde dürfen auf einer ZTP nicht geführt werden</b>	<b>3</b>
<b>§ 14 Einzureichende Unterlagen durch den Prüfungsleiter nach der ZTP</b>	<b>3</b>
<b>§ 15 Eintragungen in die Ahnentafel</b>	<b>3</b>
<b>§ 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung</b>	<b>4</b>
Anhang: Ausführungsbestimmungen für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (Wesensüberprüfung analog VPG 1)	5,6,7

**§ 1 Zweck**

einer Zuchttauglichkeitsprüfung ist es, zuchtgeeignete Rottweiler zu bestimmen und unbrauchbare Hunde von der Zucht auszuschließen.

**§ 2 Die Durchführung**

obliegt dem DRV; er überträgt sie auf Antrag seinen Landes- oder Bezirksgruppen. Abnahmeberechtigt sind Zuchtrichter, welche in der VDH Richterliste eingetragen und für die Rasse Rottweiler zugelassen sind; sowie Zuchtrichter, welche in der FCI Richterliste eingetragen und vom Dachverband ihres Landes für die Rasse Rottweiler zugelassen sind.

**§ 3 Anerkennung**

einer Bewertung erfolgt nur dann, wenn sie auf einer vom DRV genehmigten, im Vereinsorgan termingeschützten und veröffentlichten, öffentlichen ZTP vergeben wurde.

**§ 4 Voraussetzung**

für eine Termenschutzerteilung ist die Teilnahme von mindestens 4 Hunden und das Vorhandensein eines geeigneten Geländes.

**§ 5 Der Antrag auf Termenschutz für eine ZTP**

muss zwei Monate im Voraus gestellt werden.

1. Termenschutz wird von der ausrichtenden Gruppe auf besonderem Formblatt beantragt.
2. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der durchführenden Gruppe und des Veranstaltungsleiters enthalten. Ferner sind genaue Angaben über die Lage des Prüfungsortes sowie den Beginn der ZTP zu machen.
3. Eine ZTP gilt als geschützt, wenn die Bestätigung von der Zuchtbuchstelle erteilt wurde und die Prüfung im Vereinsorgan als geschützte Veranstaltung veröffentlicht wurde.
4. Eine ZTP kann auch im Rahmen einer anderen Zucht- oder Hauptveranstaltung geschützt werden.

**§ 6 Die Teilnahme**

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung des DRV gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung **mindestens 18 Monate** alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. Zur Anmeldung muss eine bestandene BH-Prüfung sowie die Auswertung der geforderten Gesundheitsuntersuchungen vorgelegt werden.

2. Die Anmeldung eines Hundes zur ZTP erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Veranstaltungsleiter unter gleichzeitiger Vorlage von:

- a) der Original-Ahnentafel, Gesundheitsuntersuchungen
- b) der vollständigen Kopie der Vorder- und Rückseite des Leistungsheftes.

Alle Prüfungsdaten müssen deutlich erkennbar sein.

- c) Eine Kopie des Impfausweises.
- d) der Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des DRV vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundeeigentümern und vom Hundeführer. Die gültigen Originalmitgliedsausweise sind am Tage der ZTP unaufgefordert vorzuzeigen.
- d) Bei Wiedervorführungen nach vorheriger Zurückstellung müssen die Original-ZTP Berichte aller vorangegangenen Vorführungen unaufgefordert vorgelegt werden.

#### **§ 7 Aus- bzw. Durchführungsbestimmungen**

Eine termingeschützte ZTP ist nach folgenden Bestimmungen durchzuführen:

1. Der Prüfungsleiter nimmt die Meldungen entgegen, prüft die Vollständigkeit und veranlasst notwendige Nachträge oder Berichtigungen.

Die Zuchtbuchstelle ist angewiesen, nur lückenlose Unterlagen zu bearbeiten.

2. Aufgrund der eingereichten Unterlagen bereitet der Prüfungsleiter die Prüfungspapiere (Ergebnis der Zuchtauglichkeitsprüfung) vor. Er überträgt die eingegangenen Meldungen in eine Liste. Diese muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Hundes
- b) Wurfstag
- c) Zuchtbuchnummer und Chipnummer
- d) Name und Anschrift des Züchters, Eigentümers und Hundeführers
- f) Mitgliedsnummern von Eigentümer und Hundeführer.

Diese Liste muss vorab, **spätestens 3 Tage nach Meldeschluss**, zur Zuchtbuchstelle geschickt werden. Eine Ergebnisliste mit den dazugehörigen Unterlagen muss unverzüglich nach der ZTP zur Zuchtbuchstelle geschickt werden.

3. Für die Erfassung der Gebühren ist eine Liste zu führen, aus der die Mitgliedsnummern hervorgehen.

#### **§ 8 Aufgaben des Prüfungsleiters und des Zuchtwartes am ZTP-Tag**

Der Prüfungsleiter und der Zuchtwart haben am Tage der Prüfung dafür zu sorgen, dass der Richter ungestört arbeiten kann, und dass folgende Gegenstände und Hilfskräfte zur Verfügung stehen:

- 1. Körmaß, Bandmaß, Chiplesegerät, Tisch und Sitzgelegenheiten
- 2. eine Schreibkraft mit Maschine/Computer für das Ausfüllen der Formblätter
- 3. ein erfahrener Helfer für den C-Teil mit entsprechender Ausrüstung
- 4. eine Schreckschusspistole, Plastikkanister mit Steinen
- 5. ebener Boden (evtl. Bretter Belag) von mindestens 1 x 2 Meter für die erforderlichen Messungen
- 6. eine Waage

Der zuständige Zuchtwart assistiert dem Richter weitgehend bei der praktischen Durchführung der Zuchtauglichkeitsprüfung.

#### **§ 9 Alle Hunde sind so unterzubringen,**

dass sie den Ablauf der Prüfung nicht stören oder selbst gestört werden. Es dürfen keine Hunde ohne Aufforderung an oder in das Prüfungsgelände gebracht werden.

#### **§ 10 Die Prüfung erfolgt in der Reihenfolge**

- 1. Rüden
- 2. Hündinnen

Vom amtierenden Zuchtrichter wird die Identität anhand der Mikrochip-Nummer festgestellt und eine Mundschleimhautprobe zur Erstellung eines DNA-Profiles entnommen.

Die einzelnen Hunde werden bewertet:

- a) nach Typ, Gebäude, Gliedmaßen, Gangwerk, Gebiss, Haar, etc.
- b) Geräuschempfindlichkeit, Unbefangenheit in der Gruppe (Patronenstärke mind. 6 mm)
- c) Wesensbeurteilung - Triebanlagen

#### **§ 11 Die vom Richter gemachten Feststellungen**

werden nach der Prüfung jedes einzelnen Hundes in das Formblatt "Ergebnis der Zuchtauglichkeitsprüfung" eingetragen und von ihm unterschrieben. Die Entscheidung des Richters wird gültig, wenn seine Feststellung vom Hauptzuchtwart bestätigt wurde und ein DNA-Profil nach der dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechenden Methode erstellt wurde. Erst dann darf der Hund zur Zucht eingesetzt werden. Die Zuchtauglichkeitserklärung

gilt bis zur Vollendung des zuchtverwendungsfähigen Alters, wenn nicht vom Hauptzuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss die Zuchtauglichkeit aberkannt wird. Sie ist dem Eigentümer des Hundes durch Einschreiben bekannt zu geben.

**§ 12 Weist ein Hund Entwicklungsstörungen auf** oder sind die im Wesen geforderten Bedingungen nicht erfüllt, kann der Richter den Hund auf **zwei bis sechs Monate zurückstellen**. Nach Ablauf der Frist kann der Hund erneut vorgestellt werden. Rottweiler, die auf einer Zuchtauglichkeitsprüfung zurückgestellt wurden, können noch zweimal zur Zuchtauglichkeitsprüfung vorgestellt werden. Bei Nichtbestehen werden diese Tiere für zuchtuntauglich erklärt.

Wird ein Rottweiler vorgestellt, der **ein Zangengebiss hat**, so darf er nicht bewertet werden. Hunde mit diesem Fehler können erst dann wieder zu einer ZTP gebracht werden, wenn sie 2 ½ Jahre oder älter sind. Die Zuchtauglichkeit wird zuerkannt, wenn sich das Gebiss nicht verändert hat.

**§ 13 Auf einer ZTP dürfen keine Hunde geführt werden,** die sich im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder einer seiner Familienangehörigen befinden. Für Hunde des Schutzdiensthelfers oder einer seiner Familienangehörigen ist ein weiterer Schutzdiensthelfer einzusetzen. Der Prüfungsleiter kann auf einer ZTP nicht selbst führen, ein Familienangehöriger kann teilnehmen. Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden. **Der / die Eigentümer eines Hundes sowie der Hundeführer müssen Mitglied/er des DRV sein.**

**§ 14 Einzureichende Unterlagen durch den Prüfungsleiter nach der ZTP**

Nach Abschluss einer ZTP hat der **Prüfungsleiter** alle Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und die Abrechnung mit dem Richter und anderen Berechtigten vorzunehmen. **Spätestens zwei Tage** nach der Prüfung muss er der Zuchtbuchstelle folgende Unterlagen einreichen:

1. Liste der teilgenommenen Hunde, Prüfungsleiter und C-Teil / Wesenstest Helfer
2. Abrechnung über vereinnahmte und verausgabte Gelder einschließlich der Belege
3. Formblätter "Ergebnis der Zuchtauglichkeitsprüfung" einschließlich der dazugehörigen Ahnentafeln
4. Der Gebührenüberschuss ist auf das Konto der Zuchtbuchstelle zu überweisen.

**§ 15 Eintragungen in die Ahnentafel**

1. Eintragungen in die Ahnentafel werden grundsätzlich nur durch die DRV Geschäftsstelle vorgenommen.
2. Eingetragen werden:
  - a) Bei Teilnahme an der ZTP: Ort, Datum, Zuchtrichter / Körmeister und Ergebnis der ZTP
  - b) Bei Nichtteilnahme an der ZTP trotz Anmeldung: Ort, Datum, Zuchtrichter / Körmeister und Eintragung der Nichtvorstellung auf einer ZTP durch Abmeldung wegen Krankheit (mit ärztlichem Attest)

**Stellt ein Zuchtrichter / Körmeister während der ZTP die Krankheit des Hundes fest, erfolgt keine Eintragung in die Ahnentafel.**

## § 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung

### 1. Allgemeine Richtlinien

Die praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt in zwei Prüfungsteilen, die auch nicht zeitgleich stattfinden können.

Die Mindestanforderung Phänotyp/Formwert Beurteilung kann analog zum im Folgenden beschriebenen Verfahren einer DRV-Zuchttauglichkeitsprüfung im Rahmen einer Ausstellung stattfinden.

Die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung kann durch zwei unterschiedliche Verfahren nachgewiesen werden.

a) durch eine Leistungsüberprüfung im Rahmen einer IPO-Prüfung oder

b) durch eine Verhaltensüberprüfung anlässlich einer im Folgenden beschriebenen DRV-Zuchttauglichkeitsprüfung.

Der erste Teil dient der Überprüfung des rassetypischen Wesens, und nur der Hund, der den ersten Teil erfolgreich absolviert hat, erhält die Zulassung für den zweiten Prüfungsteil.

Im zweiten Teil der Prüfung wird im Sinne der IPO I die Selbstsicherheit und das Aktionsverhalten des Hundes überprüft.

Zu Beginn der ZTP finden sich alle Hundeführer **mit ihren Hunden** auf dem Prüfungsplatz ein. Hier werden sie vom Richter auf die Bedeutung der ZTP als Zuchtinstrument und für die Erhaltung und Festigung der Gebrauchstüchtigkeit des Rottweilers hingewiesen.

Der Richter erklärt den Teilnehmern Sinn und Zweck der Übungen, die zur Überprüfung des Wesens, des Aktionsverhaltens sowie der Selbstsicherheit erforderlich sind.

Während dieser Zeit haben alle teilnehmenden Hundeführer mit ihren Hunden auf dem Platz zu verweilen.

### 2. Äußere Erscheinung

Der Richter beginnt mit der Beschreibung der äußeren Erscheinung in Stand und Bewegung. Hierbei kann er sich bereits mit der Wesenslage des Hundes vertraut machen. Unterhaltungen mit dem Besitzer über Haltung, Aufzucht und Umwelteinflüsse werden das Bild vervollständigen.

Der Richter stellt anhand der Augentafel die Augenfarbe des Hundes fest und beschreibt sie in Zahl und Buchstabe (**1a bis 4a**). Augenfarbe 4b, 5 und 6 bedeutet Zuchtuntauglichkeit.

Bei Vorliegen von mindestens zwei Berichten (Schau- oder Nachzuchtbericht) verschiedener VDH / FCI Zuchtrichter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden und keine fehlenden Zähne beinhalten, gilt der Hund für die Zucht (nicht für die Ausstellung) als vollzahnig.

### 3. Geräuschempfindlichkeit

Sodann werden die Geräuschempfindlichkeit in ruhiger Umgebung und das Verhalten gegenüber friedlichen Personen festgestellt. Auf dem Weg des Hundes zur Personengruppe gibt der Richter **zwei Schüsse** im Abstand von mindestens 5 Sekunden ab. Zeigt der Hund auf die Schüsse eine Reaktion, so hat der Hundeführer auf Anweisung des Richters den Hund ab zu leinen und absitzen zu lassen. Erst danach erfolgt die weitere Überprüfung der Geräuschempfindlichkeit. Zeigt der Hund weitere Reaktionen, so wird er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Hunde, die übermäßig geräuschempfindlich sind, können eine Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestehen.

### 4. Verhalten gegenüber friedlichen Personen

a) der Hundeführer geht mit seinem Hund zwanglos durch eine Gruppe von etwa 10 Personen, die in Bewegung sind

b) nach ca. 2 Minuten wird der Hund abgeleint, und der Hundeführer wiederholt die Übung wie in 4.a), nur mit abgeleintem Hund (Freifolge)

c) der wieder angeleinte Hund wird durch eine Gasse von Personen geführt, die sich zum Ende hin verengt, dabei wird ein Plastikkanister, der mit einigen Steinen gefüllt ist, als akustischer Reiz eingesetzt

Der Hund soll sich bei jeder Übung frei und unbefangen zeigen, auch noch, wenn sich die Personengruppe etwas enger um den bei Fuß sitzenden Hund schließt.

5. Die weitere Wesensüberprüfung bei einer Zuchttauglichkeitsprüfung wird in Anlehnung an die IPO1 durchgeführt.

Es soll bei der ZTP besonderer Wert auf die Feststellung der natürlichen ererbten Anlagen gelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen sind Teil der Zuchtbestimmungen.

### 6. Allgemeines zur Vorbereitung und Durchführung

Der Veranstalter muss gewährleisten, dass ein geeigneter Probehund zur Verfügung steht. Der eingesetzte Helfer muss streng nach den Anweisungen des Zuchtrichters / Körmeisters arbeiten.

**Das Urteil des amtierenden Richters ist endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich.**

Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund evtl. angerichteten Schaden.

**Anhang: Ausführungsbestimmungen für eine Zuchttauglichkeitsprüfung**

**(Wesensüberprüfung analog VPG 1) Trieb & Aktionsverhalten**

**Übung 1: Revieren nach dem Helfer**

**Übung 2: Stellen und Verbellen**

**Übung 3: Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers**

**Übung 4: Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase**

**Übung 5: Angriff auf den Hund aus der Bewegung**

**Allgemeine Bestimmungen:**

Auf einem geeigneten Platz sind an den Längsseiten 6 Verstecke, 3 Verstecke auf jeder Seite, gestaffelt aufgestellt. Der Helfer muss mit einem Schutzanzug, Schutzarm und Softstock ausgerüstet sein. Der Schutzarm muss mit Beißwulst ausgestattet, der Überzug aus Jute gefertigt sein. Wenn es für den Helfer erforderlich ist, den Hund im Auge zu behalten, braucht der Helfer in der Bewachungsphase nicht unbedingt still zu stehen. Er darf aber keine drohende Haltung einnehmen und auch keine Abwehrbewegungen machen. Er muss mit dem Schutzarm seinen Körper decken. Die Art, wie der HF dem HL den Softstock abnimmt, bleibt dem HF überlassen.

Für alle Hunde innerhalb einer ZTP muss derselbe Helfer zum Einsatz kommen. Für Hunde des Helfers oder seiner Familienangehörigen ist ein weiterer Helfer einzusetzen.

Ein Hundeführer darf bei einer ZTP höchstens 2 Hunde führen.

Hunde, die nicht in der Hand des HF stehen, die nicht oder nur durch tätige Einwirkung des HF ablassen oder die an anderen Körperteilen als an dem dafür vorgesehenen Schutzarm anpacken, müssen disqualifiziert werden.

In allen nichtgenannten Punkten wird auf die jeweils aktuelle Prüfungsordnung des VDH (Allgemeiner Teil) Bezug genommen.

Bei Hunden, die bei einer Verteidigungsübung versagen oder sich verdrängen lassen, ist die ZTP abzubrechen. Verlässt der Hund in den Übungen 2 – 5 den Helfer mehr als 5 m, erfolgt eine Disqualifikation. Gibt der HF ein HZ, damit der Hund am Helfer bleibt, erfolgt ebenfalls eine Disqualifikation. Der Grund der Disqualifikation ist auf dem ZTP Prüfungsbogen anzugeben.

### **1. Revieren nach dem Helfer**

#### **a) Hörzeichen**

Je ein Hörzeichen für *Revieren*, *Herankommen* (Das HZ für „*Herankommen*“ kann auch mit dem Namen des Hundes verbunden werden) = **Voran oder Revier**

#### **b) Ausführung**

Der Helfer befindet sich, für den Hund nicht sichtbar, im letzten Versteck. Der HF nimmt mit seinem Hund zwischen viertem und fünftem Versteck Aufstellung, so dass zwei Seitenschläge möglich sind. Auf Anweisung des ZR beginnt die Überprüfung im Trieb- & Aktionsverhalten. Dem HF ist es freigestellt, ob er sich mit seinem Hund angeleint oder frei bei Fuß zu vorgenanntem Ausgangspunkt begibt.

Auf ein kurzes Hörzeichen für „*Revieren*“ und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm, welche wiederholt werden können, muss sich der Hund schnell vom HF lösen und zielstrebig das fünfte Versteck an- und eng und aufmerksam umlaufen. Ein direktes Senden zum Verbell Versteck ist nicht erlaubt.

Hat der Hund den Seitenschlag ausgeführt, ruft ihn der HF mit einem HZ für „*Herankommen*“ zu sich heran und weist ihn aus der Bewegung heraus mit erneutem HZ für „*Revieren*“ zum Helferversteck ein. Der HF bewegt sich im normalen Schritt auf der gedachten Mittellinie, die er während des Revierens nicht verlassen darf. Der Hund muss sich immer vor dem HF befinden. Wenn der Hund das Helferversteck erreicht hat, muss der HF stehen bleiben, HZ und Sichtzeichen sind dann nicht mehr erlaubt.

#### **c) Bewertung**

Einschränkungen bei der Lenkbarkeit, beim zügigen und zielstrebigem Anlaufen sowie engem und aufmerksamem Umlaufen der Verstecke entwerfen entsprechend. Drei Versuche zum Stellen und Verbellen sind erlaubt, ansonsten erfolgt eine Disqualifikation. Die Annahme



des Verstecks 5 ist nicht zwingend vorgeschrieben, beeinflusst nur die Bewertung.

## 2. Stellen und Verbellen

### a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Herankommen, in Grundstellung gehen* = **Hier- Fuß**

### b) Ausführung:

Der Hund muss den Helfer aktiv und aufmerksam stellen und anhaltend verbellen. Der Hund darf den Helfer weder anspringen, noch darf er zufassen. Nach einer Verweildauer von ca. 20 Sekunden, geht der HF auf Anweisung des ZR bis auf 5 Schritte direkt an das Versteck heran. Auf Anweisung des ZR ruft der HF seinen Hund in die Grundstellung ab.

**Alternativ** ist es dem HF gestattet, seinen Hund am Halsband abzuholen.

### c) Bewertung

Einschränkungen beim anhaltenden, fordernden Verbellen und drangvollen Stellen bis zum HZ, unbeeinflusst vom ZR oder vom herankommenden HF, entwerten entsprechend. Verlässt der Hund den Helfer, bevor der HF die Mittellinie auf RA verlässt, so kann der Hund nochmals auf RA zum Helfer gesandt werden. Verbleibt der Hund nun am Helfer, so kann der Schutzdienst fortgesetzt werden. Lässt sich der Hund nicht einsetzen oder verlässt der Hund den Helfer, wird die Übung abgebrochen und der Hund disqualifiziert.

Kommt der Hund dem HF beim Herankommen von der Mittellinie an das Versteck entgegen, tritt die 5 m-Regelung in Kraft.

## 3. Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers

### a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Fuß gehen, Ablegen, Voran oder Stell, Ablassen* = **Fuß, Platz, Voran/Stell, Aus**

### b) Ausführung

Auf Anweisung des ZR fordert der HF den Helfer auf, aus dem Versteck herauszutreten. Der Helfer begibt sich in normaler Gangart zu dem markierten Ausgangspunkt für den Fluchtversuch. Auf Anweisung des ZR begibt sich der HF mit seinem frei folgenden oder am Halsband geführten Hund zu der markierten Ablageposition für den Fluchtversuch. Die Distanz zwischen Helfer und Hund beträgt 5 Schritte. Der HF lässt seinen bewachenden Hund in Platzposition zurück und begibt sich zum Versteck. Er hat Sichtkontakt zu seinem Hund, dem HL und dem ZR. Auf Anweisung des ZR unternimmt der Helfer einen Fluchtversuch. Auf ein gleichzeitig einmaliges Hörzeichen „Voran oder Stell“ des HF startet der Hund die Verhinderung des Fluchtversuches des Helfers. Der Hund muss, ohne zu zögern den Fluchtversuch durch energisches und kräftiges Zufassen wirksam vereiteln. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Auf Anweisung des ZR steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund nach einer Übergangsphase ablassen. Der HF kann ein HZ für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weitere HZ für „Ablassen“. Lässt der Hund nach dem dritten HZ (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken.

### c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Schnelles, energisches Reagieren und Nachgehen mit kräftigem Zufassen und wirksamem Verhindern der Flucht, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, aufmerksam Bewachen dicht am Helfer. Bleibt der Hund liegen, oder hat der Hund nicht innerhalb von ca. 20 Schritten die Flucht durch Zufassen und Festhalten vereitelt, erfolgt eine Disqualifikation.

## 4. Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

### a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Ablassen, in Grundstellung gehen* = **Aus, Fuß**

### b) Ausführung

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund zugefasst, werden ihm 2 Schläge versetzt. Es sind nur Schläge auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Auf Anweisung des ZR steht der Helfer still.

Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund nach einer Übergangsphase ablassen. Der HF kann ein HZ für „*Ablassen*“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richterweisung für bis zu zwei weitere HZ für „*Ablassen*“. Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten, um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ für „*Ablassen*“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richterweisung geht der HF in normaler Gangart auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer nicht abgenommen. Dem HF ist es freigestellt, ob er sich mit seinem Hund angeleint oder frei bei Fuß zum Ausgangspunkt der Übung 5 begibt.

### c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerfen entsprechend: Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksam Bewachen dicht am Helfer. Verlässt der Hund den Helfer oder gibt der HF ein HZ, damit der Hund am Helfer bleibt, erfolgt eine Disqualifikation.

## 5. Angriff auf den Hund aus der Bewegung

### a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Absitzen*, *Abwehren*, *Ablassen*, *in Grundstellung gehen*, *Fuß gehen*  
= **Sitz, Stell oder Voran, Aus, Fuß**

### b) Ausführung

Der HF wird mit seinem Hund auf der Mittellinie in der Höhe des ersten Versteckes eingewiesen. Der Hund kann am Halsband gehalten werden, darf aber dabei vom HF nicht stimuliert werden. Der HL verlässt auf Anweisung des ZR sein ihm zugewiesenes Versteck und überquert in normalem Schritt das Vorführgelände bis zur Mittellinie und geht aus dem normalen Schritt direkt in den Laufschrift über und greift den HF und Hund unter Abgabe von Vertreibungslauten und Drohbewegungen mit dem Softstock frontal an.

Sobald sich der HL dem HF und seinem Hund auf ca. 40 Schritte genähert hat, gibt der HF auf Anweisung des ZR seinen Hund mit dem HZ für „*Abwehren*“ **Stell oder Voran** frei.

Der Hund muss den Angriff ohne zu zögern durch energisches und kräftiges Zufassen abwehren. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Der HF selbst darf seinen Standort nicht verlassen. Auf Anweisung des ZR stellt der Helfer ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund nach einer Übergangsphase ablassen. Der HF kann ein HZ für „*Ablassen*“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richterweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen. Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ für „*Ablassen*“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richterweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer abgenommen. Auf Anweisung des ZR wird der Hund angeleint.

Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum ZR über eine Distanz von etwa 20 Schritten.

Ein HZ für „*Fuß gehen*“ ist erlaubt. Der Hund hat an der rechten Seite des Helfers zu gehen, so dass sich der Hund zwischen dem Helfer und dem HF befindet. Der Hund muss während des Transportes den Helfer aufmerksam beobachten. Er darf dabei jedoch den Helfer nicht bedrängen, anspringen oder fassen. Vor dem ZR hält die Gruppe an, der HF übergibt dem ZR den Softstock und meldet die „Übung“ als beendet.

### c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerfen entsprechend: Energische Verteidigung mit kräftigem Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksam Bewachen dicht am Helfer.